



## Klausur Hagen 1 – 18.01.2021 - Lösungsvorschlag

### Fall (50 Punkte):

A. Anspruch des G gegen M aus § 631 I BGB auf Zahlung von 35.000 €

I. Werkvertrag

G könnte einen Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Vergütung von 35.000 € aus einem Werkvertrag nach § 631 I BGB haben. Das setzt voraus, dass zwischen G und M oder zwischen G und dem Vertreter des M ein wirksamer Werkvertrag gemäß den Regelungen der §§ 631 ff. BGB geschlossen wurde. Hierzu sind zwei inhaltlich übereinstimmende Willenserklärungen, genannt Angebot/Antrag und Annahme gemäß §§ 145 ff. BGB nötig, die auf den Abschluss eines Werkvertrags gerichtet sind.

1. Vorliegen eines Angebots

a) Angebot des M

Ein Angebot ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, gerichtet auf den Abschluss eines Vertrags. Sie muss so formuliert sein, dass die wesentlichen Vertragsbestandteile (*essentialia negotii*) bereits enthalten sind. Folglich muss das Angebot so bestimmt sein, dass derjenige, an den es gerichtet ist, es mit einem „ja“ annehmen kann. Zu den *essentialia negotii* gehören die Vertragsparteien (=Unternehmer, aber nicht wie i.S.d. § 14 BGB, und =Erwerber), die Leistung (=Werk), sowie die Gegenleistung (=Vergütung).

Die fraglichen Vertragsparteien sind der M und der Gutachter G.

M hat selbst keine Willenserklärung gegenüber G abgegeben. Jedoch könnte A den M gemäß § 164 I 1 BGB vertreten haben, sodass die Willenserklärung auf den Vertretenen M unmittelbar wirkt.

aa) eigene Willenserklärung

Das setzt zunächst voraus, dass A eine eigene Willenserklärung abgegeben hat und nicht etwa als Bote einer dritten Person aufgetreten ist. Im Gegensatz zum Boten obliegt dem Stellvertreter eine gewisse eigenständige Entscheidungskompetenz. A hat beim Abschluss des Werkvertrags ein Spielraum hinsichtlich der Vergütung (bis zu 40.000€). Folglich hat A für G erkennbar eine eigene Willenserklärung abgegeben.

bb) im fremden Namen

Zudem muss A im Namen des Vertretenen gehandelt haben. A schreibt auf dem Briefbogen der Kanzlei „Wir sind von unserem Mandanten M

gebeten worden...“. Man könnte davon ausgehen, dass A aufgrund der Wahl des Briefpapiers im Namen der Kanzlei handelt. Allerdings ist es üblich, dass Partner einer Kanzlei bei Handlungen im Rechtsverkehr das Briefpapier der Kanzlei nutzen, ohne für diese Rechtsgeschäfte einzugehen. In diesem Fall weist er den G darauf hin, dass das Gutachten auf Bitten des Mandanten M zu erstellen ist. Folglich handelt A im fremden Namen, und zwar im Namen des M.

cc) Vertretungsmacht

Eine wirksame Stellvertretung setzt nach § 164 I 1 BGB zudem voraus, dass A im Rahmen seiner Vertretungsmacht gehandelt hat. A könnte mit Vertretungsmacht gehandelt haben. A und M sind im Rahmen der Beratung des M durch den A der Ansicht, dass das Gutachten eingeholt werden soll. Es ist üblich, dass Gutachten von Sachverständigen zu Problemen und auf Kosten des Mandanten angefertigt werden. M hat den A nicht ausdrücklich wegen des Gutachtenauftrags bevollmächtigt. Jedoch hat dieser ihn konkludent aufgrund seines Verhaltens eine Vertretungsmacht erteilt.

dd) Zugang der Willenserklärung

Gemäß § 130 I BGB wird eine Willenserklärung, die einem anderen gegenüber abzugeben ist und sie in dessen Abwesenheit abgegeben wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in welche sie ihm zugeht. Eine Willenserklärung gilt als zugegangen, wenn sie derart in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist, dass mit der Kenntnismahme unter regelmäßigen Umständen zu rechnen ist.

Der Brief wird von G beantwortet. Ein Zugang der Willenserklärung gilt als unproblematisch.

Alternative zur Stellvertretung: Es ist zur mittelbaren Stellvertretung abzugrenzen. Bei der mittelbaren Stellvertretung tritt der Handelnde im eigenen Namen auf. Hierbei handelt es sich nicht um einen Fall der Stellvertretung. Vielmehr besteht zwischen dem Handelnden und demjenigen, der durch das Rechtsgeschäft mit dem Verkäufer z.B. begünstigt werden soll, regelmäßig ein eigenes Rechtsverhältnis, zum Beispiel in Gestalt eines Auftrags. Die Rechtsbeziehungen entstehen dabei zunächst nur zwischen dem Handelnden und dem Verkäufer. Im Innenverhältnis sind sodann regelmäßig Aufwendungsersatzansprüche und Herausgabeansprüche vereinbart. Ein klassischer Fall der mittelbaren Stellvertretung ist das Kommissionsgeschäft.

ee) essentialia negotii

A hat den Brief an den G gerichtet und im Namen des M den G beauftragt. Folglich sind die Vertragsparteien genannt. Zudem ist das Leistung durch das Gutachten bestimmt. Allerdings soll das Honorar nicht 40.000€ übersteigen. Diese Summe ist derart unbestimmt, dass die andere Vertragspartei nicht mit einem einfach „ja“ den Vertrag zustande kommen lassen kann. Folglich liegen die essentialia negotii nicht vor. Es bestand noch Klärungsbedarf bzgl. der Vergütung.

Also lag in dem Brief des A kein Angebot vor.

b) Angebot des G

Ferner könnte in der Mitteilung des G ein Angebot vorliegen. G teilt A mit, er übernehme den Gutachtenauftrag und verlange 53.000€ als Honorar.

G bezieht sich in seinem Schreiben auf die im Brief des A genannten Bedingungen und ändert die Vergütung auf 53.000€. Folglich hat G die essentialia negotii benannt und A kann diese in Stellvertretung für den M mit einem „ja“ annehmen.

Ferner teilt G mit, er übernehme den Gutachtenauftrag. Nach §§ 133, 157 BGB ist bei der Auslegung von empfangsbedürftigen Willenserklärungen und Verträgen der wirkliche Wille der Erklärenden zu erforschen. Dabei kommt es entscheidend darauf an, wie der Empfänger, A als Vertreter des M, die ihm zugegangene Äußerung nach Treu und Glauben und mit Rücksicht auf die Verkehrssitte verstehen durfte. G hat ausdrücklich nicht mitgeteilt, dass er sich zur Herstellung des versprochenen Werks, also das Gutachten, verpflichtet. Jedoch ist nach dem wirklichen Willen des G davon auszugehen, dass er mit M einen Werkvertrag §§ 631 ff. mit dem Gutachten als Werk abschließen möchte.

2. Annahme des Angebots durch M

Dieses Angebot hat der A in Stellvertretung für den M nicht angenommen.

3. Angebot des G

G teilt A mit, dass ihm ein Versehen unterlaufen ist und das Honorar 35.000€ betragen soll. Zudem bezieht sich diese Schreiben weiterhin auf die zuvor genannten Bedingungen. Folglich hat G ein erneutes Angebot gemacht, wobei nun die Vergütung 35.000€ betragen soll.

4. Annahme des Angebots durch M  
Dieses Angebot hat A in Vertretung des M angenommen.

Folglich liegt ein Werkvertrag zwischen G und M vor.

## II. Fälligkeit

Damit G ein Anspruch auf Zahlung der Vergütung hat, muss die Vergütung fällig sein.

### 1. Abnahme

Gemäß § 641 I 1 BGB ist die Vergütung bei der Abnahme des Werkes zu entrichten oder gemäß § 641 II 2. 2 BGB ist die Vergütung fällig, wenn das Werk als abgenommen gilt. Die Abnahme bedeutet die Übergabe des Werkes an den Auftraggeber, der hiermit auch bestätigt, dass das Werk im Wesentlichen den Vereinbarungen des Werkvertrages entspricht. Gemäß § 640 I BGB ist der Besteller, also M verpflichtet, das vertragsgemäß hergestellte Werk abzunehmen, sofern nicht nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausgeschlossen ist.

G hat das Gutachten vertragsgemäß hergestellt. Jedoch haben weder A, noch M haben das Werk ausdrücklich angenommen.

Gemäß § 641 II gilt das Werk als abgenommen, wenn der Unternehmer dem Besteller nach Fertigstellung des Werks eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat. G hat weder dem A, noch dem M eine Frist zur Abnahme gesetzt. Folglich wird die Abnahme auch nicht fingiert.

### 2. Vollendung

Allerdings könnte gemäß § 646 BGB nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausgeschlossen sein, sodass an die Stelle der Abnahme die Vollendung des Werkes treten. Dies tritt unter anderem bei Personenbeförderungen oder Theaterveranstaltungen ein.

Das Gutachten kann seiner Beschaffenheit nach abgenommen werden. Beim Gutachten könnte M Nachbesserungen unter anderem inhaltlicher und formaler Natur bemängeln, wobei diese Mängel als wesentliche Mängel aufgrund deren signifikanten Einfluss auf Erfolgsaussichten bei Verfahren anzusehen sind. Folglich tritt die Vollendung nicht an die Stelle der Abnahme.

## III. Ergebnis

Es ist ein Werkvertrag zwischen G und A zustande gekommen. Jedoch ist die Zahlung der Vergütung nicht fällig, sodass G gegen M keinen Anspruch auf Zahlung der Vergütung nach § 631 I BGB hat.

B. Anspruch des G gegen PartG mbB aus § 631 I BGB auf Zahlung von 35.000 €

I. Rechtsfähigkeit der Part G mbB

Damit ein Werkvertrag zwischen G und der PartG mbB zustande kommen kann, muss diese rechtsfähig sein. Gemäß § 7 II PartGG i.V.m. § 124 HGB ist die Partnerschaftsgesellschaft rechtsfähig.

II. Werkvertrag

A hat hinsichtlich des Werkvertrags im Namen des M gehandelt und diesen wirksamen im Rahmen seiner Vertretungsmacht vertreten (s.o). Folglich ist kein Werkvertrag zwischen G und der PartG mbB zustande gekommen.

III. Ergebnis

G hat keinen Anspruch auf Zahlung von 35.000€ aus § 631 I BGB.

C. Anspruch des G gegen die Partner aus § 631 I BGB, § 8 II PartGG

I. Partner

A, B, P sind im Partnerschaftsregister eingetragen und folglich Partner.

1. C als Partner

C könnte ebenfalls Partner sein. C ist angestellter Anwalt und wird auf der Homepage und den Briefköpfen der Kanzlei als Partner genannt. Im Partnerschaftsregister ist er nicht als Partner genannt.

Gemäß § 5 II PartGG gelten die selben Bedingungen für das Partnerschaftsregister, wie für das Handelsregister gemäß § 15 HGB.

Gemäß § 15 III HGB wenn eine einzutragende Tatsache unrichtig bekanntgemacht wurde, so kann sich ein Dritter demjenigen gegenüber, in dessen Angelegenheiten die Tatsache einzutragen war, auf die bekanntgemachte Tatsache berufen, es sei denn, daß er die Unrichtigkeit kannte.

a) eintragungspflichtige Tatsache

Gemäß § 4 I PartGG handelt es sich bei der Aufnahme eines Partners um eine eintragungspflichtige Tatsache.

- b) unrichtige Bekanntmachung  
Ferner wurde der angestellte Anwalt C auf dem Briefkopf und der Internetseite unrichtigerweise als Partner geführt.
  - c) Gutgläubigkeit des Dritten  
M hat als Vertragspartner gutgläubig auf die Stellung des C als Partners vertraut.
  - d) Veranlassung  
Der Pflege und Gestaltung des Briefkopfs und der Internetseite liegt in der Verantwortung der Kanzlei. Folglich hatte diese die unrichtige Bekanntmachung des C als Partner veranlasst.
  - e) Handeln im Rechtsverkehr  
Die Kanzlei handelt im Rechtsverkehr.
  - f) Zwischenergebnis  
Folglich hat M ein Wahlrecht, wobei er im Falle einer Zahlungsanspruch gegen die Kanzlei sich darauf beruft, dass auch C Partner der Kanzlei ist.
- II. Verbindlichkeit der Gesellschaft  
Es liegt keine Verbindlichkeit der Gesellschaft ggü. G vor.
- III. Ergebnis  
Folglich hat G keinen Anspruch auf Zahlung von 35.000€ gegen die Partner.

- D. Anspruch des G gegen A aus § 631 I BGB auf Zahlung von 35.000 €

Dazu müsste zwischen G und A ein wirksamer Werkvertrag zustande gekommen sein. A hat im Namen des M gehandelt und diesen wirksam vertreten (s.o). Folglich ist kein Werkvertrag zwischen G und A zustande gekommen, sodass G auch keinen Anspruch auf Zahlung von 35.000€ gegen A hat.

**Abwandlung (80 Punkte):**

- E. Anspruch des G gegen A, B, C aus § 631 I BGB, § 8 I 1 PartGG auf Zahlung von 35.000€

Damit G einen Anspruch auf Zahlung von 35.000€ gegen A, B und C aus § 631 I BGB, § 8 I 1 PartGG hat, muss zunächst eine Verbindlichkeit der Gesellschaft vorliegen.

I. Verbindlichkeit der Gesellschaft

Es liegt eine Verbindlichkeit der Gesellschaft gegen G vor.

II. Haftung der Gesellschafter

Gemäß § 8 I 1 PartGG haften die Partner für Verbindlichkeiten der Partnerschaft den Gläubigern gesamtschuldnerisch.

A, B, C sind Partner der Kanzlei (s.o).

III. Haftungsausschluss

Gemäß § 8 II PartGG ist die Haftung für jene Partner ausgeschlossen, wenn sich nur andere einzelne Partner mit der Bearbeitung eines Auftrags befassen und die Haftung in beruflichen Fehlern begründet sind.

A hat sich als einzelner Partner mit der Bearbeitung des Auftrags befasst.

Jedoch ist die Verbindlichkeit der Gesellschaft nicht aus einem beruflichen Fehler resultiert, sodass der Haftungsausschluss nicht greift.

Ferner kann gemäß § 8 III PartGG die Haftung für fehlerhafte Berufsausübung beschränkt werden. Hier liegt keine fehlerhafte Berufsausübung vor, sodass ein gesetzlicher Haftungsausschluss nicht greift.

IV. Ergebnis

Folglich hat G gegen A, B, C einen Anspruch auf Zahlung von 35.000 € aus § 631 I BGB, § 8 I 1 PartGG.

F. Anspruch des G gegen P aus § 631 I BGB, § 8 I 1 PartGG auf Zahlung von 35.000€

Damit G einen Anspruch auf Zahlung von 35.000€ gegen P aus § 631 I BGB, § 8 I 1 PartGG hat, muss zunächst eine Verbindlichkeit der Gesellschaft vorliegen.

I. Verbindlichkeit der Gesellschaft

Es liegt eine Verbindlichkeit der Gesellschaft gegen G vor.

II. P ist Partner

P muss Partner der Gesellschaft sein. P ist mit Wirkung zum 31.12.2018 als Partner aus der Kanzlei ausgeschieden. Folglich war P kein Partner der Kanzlei mehr als G die Zahlung fordert.

III. Haftung der Partner

Demnach haftet der P gemäß § 10 II PartGG i.V.m. § 160 I HGB für Verbindlichkeiten der Gesellschaft für ihre bis dahin begründeten Verbindlichkeiten, wenn sie vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausscheiden fällig sind.

Die Verbindlichkeit ist vor dem Ausscheiden des P begründet. Zudem macht P diese Ansprüche im Mai 2020, also innerhalb von 5 Jahren geltend. Folglich sind diese Ansprüche auch noch nicht verjährt.

IV. Ergebnis

Folglich hat G einen Anspruch auf Zahlung von 35.000€ aus § 631 I BGB, § 8 I 1 PartGG gegen P.

G. Anspruch des G gegen Z aus § 631 I BGB, § 8 I 2 PartGG auf Zahlung von 35.000€

Damit G einen Anspruch auf Zahlung von 35.000€ gegen Z aus § 631 I BGB, § 8 I 2 PartGG hat, muss zunächst eine Verbindlichkeit der Gesellschaft vorliegen.

I. Verbindlichkeit der Gesellschaft

Es liegt eine Verbindlichkeit der Gesellschaft gegen G vor.

II. Z ist Partner

Z tritt als Partner mit Wirkung zum 01.02.2019 in die Kanzlei ein.

III. Haftung der beigetretenen Partner

Gemäß § 8 I 2 i.V.m. § 130 I HGB haftet ein in eine bestehende Gesellschaft eintretender Partner gleich den anderen Gesellschaftern für die vor seinem Eintritt begründeten Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

Die Verbindlichkeit der Gesellschaft ggü. dem G ist vor dem 31.12.2018 begründet gewesen. Z ist am 01.02.2019 in die Kanzlei als Partner



eingetreten. Folglich ist die Verbindlichkeit vor seinem Eintritt begründet gewesen.

IV. Ergebnis

G hat einen Anspruch auf Zahlung von 35.000€ gegen Z aus § 631 I BGB, § 8 I 2 PartGG.

H. Anspruch des K gegen Kanzlei auf Schadensersatz in Höhe von 500.000€ aus § 280 I BGB

I. Rechtsfähigkeit der Kanzlei  
Kanzlei ist rechtsfähig (s.o.)

II. Schuldverhältnis

Schadenersatzansprüche gemäß § 280 I BGB erfordern ein vertragliches Schuldverhältnis. Hier könnte zwischen der Kanzlei und dem Mandant K ein Geschäftsbesorgungsvertrag nach § 675 BGB vorliegen.

Ein Geschäftsbesorgungsvertrag ist ein entgeltlicher Dienstvertrag oder Werkvertrag, durch den sich gemäß § 675 I BGB jemand zur Besorgung eines Geschäfts für einen anderen verpflichtet. Eine solche Geschäftsbesorgung liegt nur vor bei einer selbständigen Tätigkeit wirtschaftlicher Art. Das Mandat zwischen der Kanzlei und K stellt eine solche Geschäftsbesorgung dar, wobei die Überwachung und Zahlung der Jahresgebühren eine Tätigkeit wirtschaftlicher Art darstellt.

Folglich liegt ein Schuldverhältnis mit Haupt- und Nebenpflichten zwischen der Kanzlei und dem K vor.

III. Pflichtverletzung

Zur Begründung eines vertraglichen Schadensersatzanspruches nach § 280 I ist eine Pflichtverletzung erforderlich.

Eine Pflichtverletzung bezeichnet jedes Verhalten, das von dem im Rahmen eines vertraglichen Schuldverhältnisses Geschuldeten abweicht.

B ist für die Überwachung und Zahlung der fälligen Jahresgebühren, welche eine Hauptpflicht des Geschäftsbesorgungsvertrages darstellt, verantwortlich. B versäumt die fällige Jahresgebühr rechtzeitig zu zahlen.

Folglich liegt eine Pflichtverletzung vor.

#### IV. Schaden

Ferner muss ein Schaden aus der Pflichtverletzung entstanden sein.

Ein Schaden ist ein Nachteil, der durch Minderung oder Verlust an materiellen oder immateriellen Gütern entsteht.

Gemäß § 252 umfasst der zu ersetzende Schaden auch den entgangenen Gewinn. Als entgangen gilt der Gewinn, welcher nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge oder nach den besonderen Umständen, insbesondere nach den getroffenen Anstalten und Vorkehrungen, mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte.

K hat Lizenzgebühren erhalten, welche in der Inhaberschaft des bestehenden Patents begründet sind. Aufgrund der nicht heilbaren verspäteten Zahlung der Jahresgebühren, hat das Patent keine Wirkung mehr, sodass der Grund für die Lizenzgebühren weggefallen ist. Folglich sind dem K mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwartende Lizenzgebühren in Höhe von 500.000€ weggefallen.

#### V. Kausalität

Wenn die Jahresgebühren weiter bezahlt worden wären, hätte das Patent weiterhin bestand gehabt, sodass K weiterhin Lizenzgebühren verlangen hätte können. Allein durch die Pflichtverletzung ist der entgangene Gewinn weggefallen, sodass eine Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden besteht.

#### VI. Vertreten müssen

Ferner muss die Kanzlei die Pflichtverletzung vertreten, wenn ein Schadensersatzanspruch entstehen soll. Gemäß § 276 BGB hat die Kanzlei Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten.

Gemäß § 276 II BGB handelt fahrlässig, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.

Die Kanzlei selbst hat keine Pflichtverletzung begangen.

Jedoch muss sich die Gesellschaft gemäß § 278 BGB die Pflichtverletzung eines Anderen zurechnen lassen, wenn die Gesellschaft sich zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeit des Anderen bedient.

B ist für die Bearbeitung des Mandats verantwortlich. Folglich bedient die Kanzlei sich zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeit am B. B gilt als Erfüllungsgehilfe i.S.d. § 278 BGB.

B hat zumindest fahrlässig versäumt, die Jahresgebühren zu zahlen.

Diese Fahrlässigkeit hat sich die Kanzlei zurechnen zu lassen, sodass die Kanzlei die Pflichtverletzung zu vertreten hat.

VII. Ergebnis

Folglich hat K einen Schadensersatzanspruch von 500.000€ gegen die Kanzlei aus § 280 I BGB.

I. Anspruch K gegen Gesellschafter aus § 280 I BGB, § 8 I 1 PartGG

I. Verbindlichkeit der Gesellschaft

Verbindlichkeit der Gesellschaft ggü. K besteht. (s.o)

II. A, B, C, P sind Partner

A, B, C, P sind Partner der Kanzlei. (s.o)

III. Haftung der Partner für Verbindlichkeiten der Gesellschaft

Die Partner haften für Verbindlichkeiten der Gesellschaft gemäß § 8 I 1 PartGG gesamtschuldnerisch.

IV. Haftungsausschluss § 8 II PartGG

Partner könnten gemäß § 8 II PartGG von Haftung ausgeschlossen sein, wenn es sich bei der Haftungsbegründenden Handlung um einen beruflichen Fehler handelt und diese Partner nicht beteiligt sind.

B war für die Bearbeitung zuständig und hat einen die Zahlung der Jahresgebühr verpasst, wobei es sich dabei um einen beruflichen Fehler handelt. Folglich sind A, C, P von der Haftung für diese Verbindlichkeiten ausgeschlossen.

V. Haftungsausschluss § 8 IV 1 PartGG

B könnte ebenfalls nicht für die Verbindlichkeiten gemäß § 8 IV 1 PartGG haften. Demnach ist die Haftung für Partner für Schaden aus Berufsfehlern ausgeschlossen und auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt, wenn die Partnerschaft eine Berufshaftpflichtversicherung unterhält und mit dem Namenszusatz „mit beschränkter Berufshaftung“ auftritt.

Die Kanzlei ist als PartG mbB im Partnerschaftsregister geführt. Eine Berufshaftpflichtversicherung ist bei der Eintragung nachzuweisen. Folglich liegt eine Berufshaftpflichtversicherung vor. Zudem tritt die Kanzlei mit dem Zusatz „mit beschränkter Berufshaftung“. Folglich ist B ebenfalls von der Haftung für die Verbindlichkeit der Gesellschaft für berufliche Fehler ausgeschlossen.

VI. Ergebnis

K hat keinen Schadensersatzanspruch gegen A, B, C, P.

J. Schadensersatzanspruch des K gegen B aus § 823 I BGB auf Zahlung von 500.000€

Der Schadensersatz nach § 823 I BGB umfasst keinen Vermögensschaden. Ein Vermögensschaden liegt vor, wenn eine in Geld messbare Einbuße erlitten wurde. Bei den entgangenen Lizenzgebühren handelt es sich folglich um einen Vermögensschaden, sodass K keinen Schadensersatzanspruch aus § 823 I BGB gegen B hat.

K. Schadensersatzanspruch des K gegen Gesellschaft und andere Gesellschafter aus § 823 I BGB  
Analog zu B (s.o)

L. Schadensersatzanspruch des K gegen B auf § 826 BGB auf 500.000€  
Vermögensschaden ist grundsätzlich von § 826 BGB abgedeckt. Jedoch erfordert dies eine vorsätzliches und sittenwidriges Handeln des B. Davon ist nicht auszugehen. Folglich hat K keinen Anspruch gegen B aus § 826 BGB.

M. Schadensersatzanspruch des K gegen Gesellschaft und andere Gesellschafter aus § 826 BGB  
Analog zu B (s.o)